



Vergaberecht im Zuwendungsverhältnis

Allgemeine Informationsveranstaltung

15.01.2026 – André Belger und André Hacker

**„Wer den Hafen nicht kennt, in
den er segeln will,
dem weht kein Wind günstig.“**

Lucius Annaeus Seneca
(1 - 65 n. Chr.)



Agenda

- Vergaberecht im Zuwendungsverhältnis
 - (1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme
 - (2) Antragstellung
 - (3) Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen
 - (4) Was ist bei Auftragsvergaben grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze
 - (5) Anzuwendendes Recht
 - (6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - (7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen
 - (8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

(1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme

- Vergaberecht im Zuwendungsverhältnis

- (1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme**

- (2) Antragstellung

- (3) Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen

- (4) Was ist bei Auftragsvergaben grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze

- (5) Anzuwendendes Recht

- (6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

- (7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen

- (8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

(1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme

- Maßnahme (Idee) – Prüfung der Fördermöglichkeit – Antragstellung
- Planung eines Vorhabens / einer Maßnahme und Realisierung unter Inanspruchnahme von Fördermitteln
- Interne Prüfung, ob das umzusetzende Vorhaben / die umzusetzende Maßnahme mit Mitteln aus einer bestimmten Richtlinie (EU / Bund / Land – kofinanziert) gefördert werden kann

Beispiel: Modernisierung eines Schulgebäudes unter Nutzung der Fördermöglichkeiten nach der Richtlinie „Investitionsprogramm Ganzttag“ zur Förderung „des quantitativen und qualitativen Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder“

- Mittelherkunft (nationale oder EU-Mittel) ist grundsätzlich richtlinienbezogen
- Förderbedingungen sind grundsätzlich richtlinienbezogen
- unterschiedliche Förderbedingungen können je nach Schwerpunkt der Förderung oder Mittelherkunft einen unterschiedlichen Regelungshintergrund haben (Einzelfall)

(2) Antragstellung

- Vergaberecht im Zuwendungsverhältnis
 - (1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme
 - (2) **Antragstellung**
 - (3) Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen
 - (4) Was ist bei Auftragsvergaben grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze
 - (5) Anzuwendendes Recht
 - (6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - (7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen
 - (8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

(2) Antragstellung

- Antragstellung zum Einwerben / Akquirieren von Fördermitteln als Co-Finanzierungsquelle erfolgt regelmäßig über das Kundenportal der ILB
- Vorab-Prüfung durch die ILB bei Antragstellung

- Vorzeitiger Maßnahmebeginn -

Achtung! - Ein Beginn mit Teilen des Vorhabens / der Maßnahme vor Antragstellung führt zum teilweisen oder vollständigen Versagen einer Förderung (Ablehnung des Förderantrages).

Ausnahme: Bei **Beantragung** eines förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns im Rahmen der Antragstellung ist eine Genehmigung vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides möglich.

In einigen Förderprogrammen gelten spezielle **programmtechnische Regelungen**.

Weitere Ausnahme: Planungsleistungen, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstücks gelten in aller Regel nicht als Vorhabenbeginn (Ausnahme von der weiteren Ausnahme: diese Leistungen sind Fördergegenstand).

- Pflicht zur Einhaltung der Vergabebestimmungen (Merkblätter zu den Vergabebestimmungen)
- Mitteilungen bei der Antragstellung

z.B. **Eigenerklärungen** bspw. zur Auftraggebereigenschaft

(3) Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen

- Vergaberecht im Zuwendungsverhältnis
 - (1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme
 - (2) Antragstellung
 - (3) **Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen**
 - (4) Was ist bei Auftragsvergaben grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze
 - (5) Anzuwendendes Recht
 - (6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - (7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen
 - (8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

(3) Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen

- Nach erfolgreicher Antragstellung, Einreichung des Förderantrages über das Kundenportal, und Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt die Entscheidung über den Antrag in Form eines **Bescheides**.
- Der Status „Antragsteller“ wechselt in den Status „Zuwendungsempfängender“ durch Erlass eines **Zuwendungsbescheides**. Dieser stellt verwaltungsrechtlich einen Verwaltungsakt dar. Die ILB nimmt hierbei die Rolle der bewilligenden Stelle (Bewilligungsbehörde) ein.
- Nach Erlangung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides gelten die Regelungen dessen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme.
- Der Zuwendungsbescheid enthält **Allgemeine** und **Besondere Nebenbestimmungen**. Diese unterscheiden nach Mittelherkunft oder der Einordnung des Zuwendungsempfängenden.
- In den Allgemeinen Nebenbestimmungen (**ANBest-EU, ANBest-G, ANBest-P**) sind die **Regelungen zur Auftragsvergabe** unter **Ziffer 3** enthalten.

(4) Was ist bei der Vergabe von Aufträgen in Zuwendungsverhältnissen grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze

- Vergaberecht im Zuwendungsverhältnis
 - (1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme
 - (2) Antragstellung
 - (3) Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen
 - (4) **Was ist bei Auftragsvergaben grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze**
 - (5) Anzuwendendes Recht
 - (6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - (7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen
 - (8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

(4) Was ist bei der Vergabe von Aufträgen in Zuwendungsverhältnissen grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze

Unabhängig davon, ob der / die Zuwendungsempfängende als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB zu klassifizieren ist oder nicht, gilt bei der **Vergabe** von Aufträgen zur Beschaffung von Liefer- oder Dienstleistungen oder von Bauleistungen **in Zuwendungsverhältnissen immer der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung!**

Diese Zuwendungsbedingung ist durch die Umsetzung und Einhaltung folgender Grundsätze zu gewährleisten:

- **Wettbewerbsgrundsatz**, § 97 Abs. 1 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- **Transparenzgrundsatz**, § 97 Abs. 1 Satz 1 GWB
- **Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, § 97 Abs. 1 Satz 2 GWB
- **Gleichbehandlungsgrundsatz, Diskriminierungsverbot**, § 97 Abs. 2 GWB

Abweichend von den „normalen“ vergaberechtlichen Vorgaben, die öffentliche Auftraggeber in ihren täglichen Beschaffungsprozessen zu beachten haben, gelten in Zuwendungsverhältnissen die Regelungen der ANBest- des Zuwendungsbescheides!

(4) Was ist bei der Vergabe von Aufträgen in Zuwendungsverhältnissen grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze

Wie erkennt der / die Zuwendungsempfangende, welche Regelungen für ihn gelten?

- Auflagen im Zuwendungsbescheid
- Besondere Nebenbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-), *diese sind durchaus sehr differenziert abgefasst und enthalten teilweise sehr unterschiedliche Regelungen, vgl. hierzu ANBest-EU, ANBest-P oder auch ANBest-G →*

Der / die Zuwendungsempfangende kann auf Grund seiner / ihrer Stellung als öffentlicher Auftraggeber oder aber auch als nicht öffentlicher Auftraggeber auf Grund der Mittelherkunft der Verpflichtung zur Anwendung unterschiedlicher vergaberechtlicher Regelungen unterliegen!

(5) Anzuwendendes Recht

- Vergaberecht im Zuwendungsverhältnis
 - (1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme
 - (2) Antragstellung
 - (3) Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen
 - (4) Was ist bei Auftragsvergaben grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze
 - (5) **Anzuwendendes Recht**
 - (6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - (7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen
 - (8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

(5) Anzuwendendes Recht

Zunächst erfolgt eine Klassifizierung der Zuwendungsempfangenden in:

- Öffentliche Auftraggeber (öff. AG) nach § 99 GWB
- Nicht öffentliche Auftraggeber

Exkurs → Öffentlicher Auftrag, § 103 Abs. 1 GWB

Beachte! Ein öffentlicher Auftrag kann nur zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Unternehmen als entgeltlicher Vertrag zustande kommen! (§ 103 GWB)

Stand bis zum 16.12.2025:

(Dennoch konnten auch nicht öffentliche Auftraggeber zur Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen verpflichtet werden!)

- **Beispiel: ANBest-P 2021 unterschied nicht zwischen dem öff. AG und dem nicht öff. AG!**

vs. ANBest-EU 21, FP 2021-2027 enthält keine Regelungen mehr für nicht öffentliche Auftraggeber! (vgl. Nr. 3.2.a der ANBest-EU)

Folglich ist/war auch der nicht öffentliche Auftraggeber bei der Gewährung von Zuwendungen aus nationalen Mitteln unter Zugrundelegung der ANBest-P zur Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen verpflichtet!

Allein die Mittelherkunft der Zuwendung kann/konnte über eine Verpflichtung zur Anwendung vergaberechtlicher Regelungen entscheiden!

(5) Anzuwendendes Recht

„Dennoch können auch nicht öffentliche Auftraggeber zur Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen verpflichtet werden!“ – gilt künftig nicht mehr für ANBest-P!

- Beispiel: ANBest-P 2021 unterscheidet nicht zwischen dem öff. AG und dem nicht öff. AG!

Änderungen der ANBest-P im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 17. Dezember 2025 wie folgt:

Nummer 3 „Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen“

Ziffer 3.2 „Sofern die Zuwendungsempfängenden nicht unter Nummer 3.1 fallen, haben sie ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.“

Ziffer 3.3 „Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.“

Beachte:

Die überarbeiteten ANBest gelten in einem Zuwendungsrechtsverhältnis nur, soweit sie wirksam in dieses einbezogen wurden. Dies kann im Rahmen einer Neubewilligung (Erlass des Zuwendungsbescheids) bzw. im Wege eines Änderungsbescheids erfolgen. Die überarbeiteten ANBest **gelten somit nicht automatisch in jedem bestehenden Zuwendungsrechtsverhältnis!**

(5) Anzuwendendes Recht

Exkurs → *Wer regelt die Eigenschaft als Öffentlicher Auftraggeber?*

Wer als Öffentlicher Auftraggeber zu klassifizieren ist, ist im § 99 GWB geregelt. Darüber hinaus ist in den §§ 100 und 101 des GWB geregelt, wer als Sektorenauftraggeber und wer als Konzessionsgeber zu klassifizieren ist. Der § 102 GWB regelt, welche Tätigkeiten zu den Sektorentätigkeiten zählen.

In Einzelfällen entscheidet die Rechtsprechung über eine Einordnung als öffentlicher Auftraggeber

Beispiele:

Nach dem Beschluss der VK Bund, Beschl. v. 16.11.2018 - VK 1-99/18 sowie dem Beschluss der Vergabekammer Sachsen v. 12.11.2015 - 1/SVK/033-15 sind deutsche Industrie- und Handelskammern (IHK) nicht als Öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts anzusehen.

Ärztekammern sind keine Öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts (EuGH, Urteil vom 12.September 2013, Az.: C 526/11).

(5) Anzuwendendes Recht

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB

Grundsätzlich haben Öffentliche Auftraggeber bei Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen sowie bei der Beschaffung von Bauleistungen die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Hierbei kann die Grundlage zur Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften durchaus sehr differenziert sein.

Beispiele:

- landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts sind über Anwendungsbefehl zur Anwendung der LHO verpflichtet
- Kommunen sind zur Einhaltung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung verpflichtet
- Hochschulen und Universitäten werden über das Brandenburgische Hochschulgesetz zur Einhaltung der LHO verpflichtet

Aber! → In Zuwendungsverhältnissen gelten die **Regelungen des Zuwendungsbescheides** i.V.m. den zum Bestandteil erklärten Nebenbestimmungen!

- So können bspw. Sektorenauftraggeber auch im Unterschwellenbereich zur Einhaltung des Vergaberechts (Haushaltsrecht) verpflichtet werden!

(5) Anzuwendendes Recht

- Für **Öffentliche Auftraggeber** (auch nach § 100 und 101 GWB) in Zuwendungsverhältnissen ergeben sich:
 - Verpflichtung zur Einhaltung des Vergabe- und / oder Haushaltsrechts über ANBest-EU
 - Verpflichtung zur Einhaltung des Vergabe- und / oder Haushaltsrechts über ANBest-P
 - Verpflichtung zur Einhaltung des Vergabe- und / oder Haushaltsrechts über ANBest-G

*„Die jeweiligen Verpflichtungen der Zuwendungsempfängenden aufgrund der Stellung als Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie **andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.**“*

Beachte auch! → § 28 Abs. 5 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)

(Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln treten an die Stelle der Absätze 1 bis 4 die förderrechtlichen Bestimmungen, sofern in diesen Abweichendes geregelt ist.)

- Zeitpunkt, ab dem das Zuwendungsrecht gilt:
 - Antragstellung
 - Antragseingangsbestätigung (erstmalige Kenntniserlangung von Regelungen aus dem sich anbahnenden Zuwendungsrechtsverhältnis)
 - Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides

(5) Anzuwendendes Recht

- **Nicht öffentliche Auftraggeber** in Zuwendungsverhältnissen:
 - Verpflichtung zur Einhaltung des Vergabe- und / oder Haushaltsrechts über ANBest-P (für bestehende Zuwendungsverhältnis)
 - Neu – seit dem 17.12.2025 keine vergaberechtliche Verpflichtung mehr, aber Verpflichtung zum wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung
- Zeitpunkt, ab dem das Zuwendungsrecht gilt:
 - Antragstellung
 - Antragseingangsbestätigung (erstmalige Kenntniserlangung von Regelungen aus dem sich anbahnenden Zuwendungsverhältnis)
 - Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides

Zwar sind nach **ANBest-EU Nummer 3.2.a** Zuwendungsempfänger, die nicht Nummer 3.1.a unterfallen, nicht zur Anwendung des formellen Vergaberechts verpflichtet, **es gilt** aber dennoch der **Grundsatz des sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung!**

Merkblätter der ILB geben Auskunft darüber, **welche Vorgaben** einzuhalten sind.

(5) Anzuwendendes Recht

Exkurs: Anforderung nach EU-VO 2021/1060

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten/Eigentümer der Auftragnehmer

- Art. 72 (EU) 2021/1060 i.V.m. Anhang XVII
- Zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/1060 (Art. 72 i.V.m. Anhang XVII) besteht die **Verpflichtung, Angaben** zu im Rahmen Ihrer Vorhaben erfolgten EU-weiten Auftragsvergaben **zu erheben und erfassen**.
- Hierzu gehören laut Ziffern 23. und 24. **Vorname(n)** und **Nachname(n)**, **Geburtsdatum/Geburtsdaten** und **Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n)** oder **Steuer-Identifikationsnummer(n)** der wirtschaftlichen Eigentümer der **Auftragnehmer** bzw. der **Unterauftragnehmer**.
- Bei Unterauftragnehmer ist die Meldung der Daten erst ab einer Auftragssumme von 50.000,00 EUR netto notwendig (siehe Fußnote 3 des Anhangs). Es empfiehlt sich, **bereits im Rahmen der Auftragsvergabe** (z. B. durch vertragliche Regelung oder eine entsprechende Eigenerklärung) **die zukünftigen Auftragnehmenden** **auf diese Verpflichtung hinzuweisen**.

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

- Vergaberecht im Zuwendungsverhältnis
 - (1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme
 - (2) Antragstellung - Eigenerklärungen
 - (3) Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen
 - (4) Was ist bei Auftragsvergaben grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze
 - (5) Anzuwendendes Recht
 - (6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens**
 - (7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen
 - (8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

*Wann spricht man vom **Beginn** eines Vergabeverfahrens?*

In der Regel „beginnt“ das Vergabeverfahren mit der **Bekanntmachung**.

Der Beginn eines Vergabeverfahrens erfordert das gemeinsame Vorliegen zweier Voraussetzungen:

1. interner Beschaffungsentschluss und
2. die externe Umsetzung.

Vor dem Verfahrensbeginn liegt keine „Außenwirkung“ vor. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen ausschließlich interne Schritte zur Vorbereitung des Verfahrens. Die sog. „externe Umsetzung“ beginnt mit Markteintritt, dem Zeitpunkt, an dem Bieter Kenntnis von der Beschaffungsabsicht erlangen.

Beachte! Eine Dokumentationspflicht besteht auch für die internen Schritte zur Vorbereitung eines Verfahrens, bspw. Markterkundung, Grundlagen der Auftragswertschätzung, Schätzung des Auftragswertes und daraus ableitend der Wahl der Verfahrensart sowie mglw. einer Entscheidung über eine ex-ante Veröffentlichung.

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Wann **endet** ein Vergabeverfahren?

Das Vergabeverfahren endet durch Zuschlag (§ 127 GWB, § 58 VgV)
oder durch Aufhebung (§ 63 VgV).

Beachte!

Die Dokumentationspflicht endet nicht mit der Beendigung des Vergabeverfahrens, sondern besteht auch für den Zeitraum Auftragsausführung, bspw. für eine ex-post Benachrichtigung, eine Änderung des Auftrages während der Vertragslaufzeit (§ 132 GWB) oder durch Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen (§ 133 GWB).

Auch in diesen Fällen gelten die grundsätzlichen Inhalte der jeweiligen Rechtsnormen, vgl. § 97 Abs. 1 GWB (Transparenzgrundsatz), § 8 VgV.

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Die Vorbereitung des Verfahrens beginnt mit der **Auftragswertschätzung**.

- Ermittlung des Beschaffungsumfeldes, Durchführung der Bedarfsplanung
 - Beschaffungsziel (zu lösende Aufgabe)
 - Welche Leistungen werden benötigt?
- Es erfolgt regelmäßig eine Wirtschaftlichkeitsanalyse, wobei die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, § 7 Abs. 1 Satz 1 BHO (§ 7 Abs. 1 Satz 1 LHO Bbg.) zu beachten ist.
- Kostenschätzung des Auftragswertes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VgV:
„Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.“
- Unter Beachtung der Vorgaben der VgV, einschließlich der Berücksichtigung aller Optionen, Vertragsverlängerungen, Prämien etc. muss die Schätzung methodisch vertretbar sein.
- Auftragswertschätzung sollte regelmäßig nicht älter als sechs Monate sein

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Nach welchen Regelungen ist die Auftragswertschätzung vorzunehmen?

Die Schätzung des Auftragswertes erfolgt nach den Regelungen **§ 3 VgV**. Obwohl im § 1 Abs. 1 der VgV geregelt ist, dass die Bestimmungen der VgV nur auf Verfahren anzuwenden sind, die dem 4. Teil des GWB unterliegen, also für Verfahren im Oberschwellenbereich, sind die Regelungen zur Schätzung des Auftragswertes des § 3 VgV analog für Verfahren im Unterschwellenbereich anzuwenden, denn für eine Entscheidung, ob die Schwellenwerte erreicht werden, oder nicht, gilt eine einheitliche Verfahrensweise zur Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes (vgl. § 1 Abs. 1 UVgO unter Verweis auf § 106 GWB).

Wie ist die Auftragswertschätzung zu dokumentieren?

Die Dokumentationspflichten ergeben sich aus den jeweils anzuwendenden Vertragsordnungen. Für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich ist sowohl für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der „**Wert des Auftrages**“ im **Vergabevermerk** zu dokumentieren. (vgl. § 8 VgV)

Zur Dokumentationspflicht gehören die materiellen und rechtlichen Grundlagen der Schätzung. Aus dem Vergabevermerk muss ersichtlich sein, worauf die Schätzung beruht. Eine alleinige Angabe des geschätzten Auftragswertes genügt nicht den Anforderungen an die Dokumentationspflicht.

Die Dokumentationspflichten für den Unterschwellenbereich ergeben sich aus dem Regelungen nach § 6 UVgO.

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

- Keine Umgehung des EU-Vergaberechts, § 3 Abs. 2 VgV!
- Keine Aufteilung aus Gründen des Haushaltsrechts eines einheitlichen Beschaffungsvorgangs, der in mehreren Etappen auszuführen ist
- Keine Beschränkung der Vertragslaufzeit bei an sich länger bestehendem Bedarf (mögliche Absicht: Unterschreitung der Schwelle nach § 106 GWB)
- Funktionale Betrachtungsweise – innere Kohärenz (Zusammenhang, Koordination, Abstimmung) und eine funktionale Kontinuität

Was bedeuten

Funktionale Betrachtungsweise → innere Kohärenz → Additionspflicht ?

Der Auftraggeber hat darauf abzustellen, ob die zu beschaffenden Leistungen im Hinblick auf die technischen und wirtschaftlichen Funktionen einen einheitlichen Charakter aufweisen. Dabei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Kann beispielsweise eine Teilleistung ohne die Erbringung anderer Teilleistungen erbracht werden? Sind diese Teilleistungen für sich selbst wirtschaftlich nutzbar? Bestehen innere Zusammenhänge zwischen den einzeln zu erbringenden Teilleistungen?

Bestehen solche Zusammenhänge, ergibt sich hieraus möglicherweise eine Additionspflicht für die einzelnen Leistungen.

- Aber eine Unterteilung der Aufträge ist möglich, vgl. § 3 Abs. 2 VgV (Objektive Gründe – organisatorische Trennung und dezentrale Auftragsvergabe).

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

*Was ist bei der Erstellung der **Leistungsbeschreibung** zu beachten?*

Der Auftraggeber hat das Recht zu bestimmen, ob und was beschafft wird.

Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers ist dem Vergabeverfahren vorgelagert. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit erlaubt es dem Auftraggeber, **Inhalt und Art der gewünschten Leistung** **weitestgehend selbst** zu bestimmen und zu gestalten.

Das Vergaberecht regelt, wie beschafft wird.

Im Vergaberecht ist das Leistungsbestimmungsrecht zwar nicht ausdrücklich geregelt, verschiedene **Normen schränken** das Leistungsbestimmungsrecht jedoch **ein**.

Auch hier der Hinweis: Eine ausführliche Dokumentation ist erforderlich und die Vergabegrundsätze (Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung) aus § 97 Abs. 1 GWB sind zu beachten.

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

*Welche Angaben muss die **Leistungsbeschreibung** enthalten?*

Lange vor Beginn eines Vergabeverfahrens muss der Auftraggeber sich überlegen, was er beschaffen will.

In Form einer **LEISTUNGSBESCHREIBUNG** bildet der Auftraggeber die **gewünschte Leistung** mit **allen Anforderungen** ab.

Die Leistung ist so **eindeutig und erschöpfend** wie möglich zu beschreiben.

Die **LEISTUNGSBESCHREIBUNG** enthält das **fachliche Feinkonzept** und muss so **präzise, vollständig und transparent** ausgestaltet sein, **dass auch jemand, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht anwesend war, die Leistungsbeschreibung versteht.**

Sie bildet die **Grundlage für die Angebotskalkulation** und letztlich für den **Vertrag** zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Welche Festlegungen zum Auftragsgegenstand können und müssen getroffen werden?

Festlegungen zum Auftragsgegenstand sind **sachlich gerechtfertigt, willkür- und diskriminierungsfrei** und basieren auf **objektiven** und **auftragsbezogenen** Gründen zu treffen.

Einhaltung der Vergabegrundsätze: § 97 Abs. 1, 2 GWB

Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Die Aufstellung der Eignungskriterien.

Eignungskriterien beschreiben die **Zuverlässigkeit** (§§ 123 und 124 GWB) sowie all die **Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen**, die ein **Bieter für die Ausführung oder Erbringung einer Leistung** nachweisen muss. **Bieter müssen nachweisen**, dass sie **technisch, personell oder finanziell** (wirtschaftlich) so **ausgestattet** sind, dass die **Auftragsausführung gewährleistet** ist (vgl. § 122 GWB und §§ 42 – 51 VgV).

Die **Grundsätzliche Eignung** (das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 und 124 GWB) **hat der öffentliche AG zwingend zu überprüfen**. Weitere Eignungskriterien werden vom Auftraggeber gefordert um sicherzustellen, dass der Bieter, der den Zuschlag erhält, den Auftrag ausführen kann.

Die vom Auftraggeber aufgestellten **Eignungskriterien sind stets bieterbezogen, müssen jedoch in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand und zu diesem in angemessenem Verhältnis** (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) zum Auftrag **stehen!**

In **Ausnahmefällen** dürfen Eignungskriterien als Zuschlagskriterien verwendet werden, nämlich dann und **nur** dann, wenn die **Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung** bzw. den wirtschaftlichen Wert der Leistung hat. (VgV § 58 Abs. 2 Nr. 2)

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Die Aufstellung der Zuschlagskriterien.

Die **Zuschlagskriterien** bilden die **Grundlage für die Vergabeentscheidung**. Dabei ermittelt der Auftraggeber das **wirtschaftlichste Angebot** auf der **Grundlage** des **besten Preis-Leistungs-Verhältnisses** (vgl. § 127 Abs. 1 GWB, § 58 Abs. 1, 2 VgV).

Es handelt sich um **Wertungskriterien**, aufgrund derer öffentliche Auftraggeber Bieter den **Zuschlag** erteilen.

Es besteht die **Pflicht** zur **genauen Angabe der Zuschlagskriterien**, der ggf. aufgestellten Unterkriterien und deren Gewichtung.

Zuschlagskriterien müssen **direkt mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** (vgl. § 127 Abs. 3 GWB) stehen. Sie **dürfen nicht mit Eignungskriterien vermischt** werden!

Weiterhin müssen bei der Aufstellung der Zuschlagskriterien die wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachtet werden (Wirtschaftlichkeit: nach welchen Kriterien beschafft werden soll; Ermessensgrenzen: in Verbindung mit Auftragsgegenstand, Wettbewerbsgrundsatz, Diskriminierungsverbot, Willkürverbot, Transparenzgebot).

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Die Erstellung der Vergabeunterlagen.

- **Vergabeunterlagen (§ 29 VgV)**

(1) Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Sie bestehen in der Regel aus

1. dem Anschreiben, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
2. der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und
3. den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen.

(2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht vollständig und erschöpfend beschrieben werden kann.

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Die Bekanntmachung / Veröffentlichung

Die Bekanntmachung erfolgt im Oberschwellenbereich nach den Regelungen § 40 Abs. 1 - 3 VgV.

Die Bekanntmachungen erfolgen unter Nutzung des **TED** – Tenders Electronic Daily – der elektronischen Plattform zur Auftragsvergabe der Europäischen Union. Bekanntmachungen auf nationaler Ebene dürfen erst nach Veröffentlichung auf TED oder 48 Stunden nach Eingang der Bestätigung durch die KOM erfolgen!

Exkurs - Wie sind die Vergabeunterlagen zur Verfügung zu stellen?

Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessenbestätigung eine **elektronische Adresse** an, unter der die Vergabeunterlagen **unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen** werden können (vgl. § 41 Abs. 1 VgV).

Unter Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen kann der öff. AG die Vergabeunterlagen auf einem anderen Weg übermitteln, § 41 Abs. 2 VgV.

Doch diese Voraussetzungen sind streng auszulegen und als abschließend zu bewerten!

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Die Angebotsphase

Innerhalb der Angebotsphase erstellen die Bieter Ihre Angebote. Bieter haben die Möglichkeit im Rahmen der **Bieterkommunikation** Unklarheiten aufzuklären und so Ihre Angebote zu erstellen. Ebenso haben Bieter die Möglichkeit zu rügen.

Der AG hat all die **Informationen vertraulich zu behandeln** und die **Grundsätze der Transparenz und des Wettbewerbes** einzuhalten. Dies bedeutet in dieser Phase, allen Bietern gleichermaßen Informationen zukommen zu lassen, die die Erstellung der Angebote beeinflussen können. Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes dürfen Bietern Informationen nicht vorenthalten werden, die anderen Bietern zur Verfügung stehen.

Jegliche Bieterkommunikation ist zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

Exkurs - Bieterfrage oder Rüge?

In der Praxis ist es oft schwierig, Bieterfragen und Rügen zu unterscheiden. Mitunter kann der Fall auftreten, dass in einer Bieterfrage eine Rüge enthalten ist. In jedem Einzelfall ist eine Prüfung erforderlich. Jede Entscheidung ist entsprechend zu dokumentieren.

U.U. kann es erforderlich werden, das Verfahren in den vorherigen Stand zurückzusetzen.

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Die Wertung und Prüfung der Angebote

Für die Öffnung der Angebote gelten strenge Vorschriften. Im Vergabeverfahren wird die Öffnung der Angebote als Submission (von lat. submitto – Unterwerfung - abgeleitet) bezeichnet. Für die Öffnung der Angebote gelten die Regeln zur Wahrung der Vertraulichkeit (Geheimhaltung). Die Angebote sind durch zwei Vertreter des AG zu öffnen. Es besteht eine Dokumentationspflicht über die Öffnung der Angebote (Niederschrift). Es dürfen nur Angebote geöffnet werden, die fristgerecht eingegangen sind.

1. Wertungsstufe → formale Prüfung

In einem **ersten Schritt** werden die vorliegenden Angebote auf **materielle Vollständigkeit** geprüft.

2. Wertungsstufe → Eignungsprüfung

In einem **zweiten Schritt** erfolgt die **inhaltliche Prüfung**, also **ob die Angebotsinhalte vollumfänglich** den geforderten Leistungen entsprechen.

3. Wertungsstufe → Prüfung der Angemessenheit der Preise

In einem **dritten Schritt**, der **Preisprüfung**, erfolgt die Prüfung, ob die angebotenen **Preise auskömmlich** sind und ob **unangemessen hohe oder unangemessen niedrige Preise** vorliegen. Die Angemessenheit der Preise wird auf der Grundlage der vorliegenden Angebotspreise bewertet. Als Vergleich wird die Auftragswertschätzung herangezogen.

4. Wertungsstufe → Wirtschaftlichkeitsprüfung

In einem **vierten und letzten Schritt** erfolgt die **Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes** auf der **Grundlage der veröffentlichten Zuschlagskriterien**. Es dürfen nur die Zuschlagskriterien und eventuelle Unterkriterien zur Anwendung kommen, die im Vorfeld vollständig bekannt gemacht wurden. Zuschlagskriterien werden mittels **Wertungspunkten** vergleichbar gemacht und entsprechend eine vorgesehenen Wichtung gewichtet.

(6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Die Beendigung eines Verfahrens

Eine Ausschreibung endet regelmäßig mit dem **Zuschlag**, § 58 VgV. Der **Zuschlag** stellt die **Entscheidung des Auftraggebers zur Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes** im Ergebnis der Wertung dar. **Diese wird durch Zugang beim Bieter wirksam.**

(Wird mit dem Zuschlag ein etwaiger Vertrag durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer gesendet, der nicht Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen war und dessen Annahme der Auftragnehmer erklären soll, so kommt ein neues Angebot zustande, zu dessen Annahme der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist.)

Die zweite Möglichkeit ein Vergabeverfahren zu beenden ist die **Aufhebung** der Ausschreibung. Hierfür müssen allerdings **schwerwiegende Gründe vorliegen, die der Auftraggeber nicht zur vertreten hat**, anderenfalls können Schadensersatzansprüche drohen. Die Rechtsprechung stellt an diese Gründe sehr strenge Anforderungen.

*(Liegen **Gründe für die Aufhebung eines Vergabeverfahrens** nach § 63 Abs. 1 VgV vor (**kein Angebot eingegangen, wesentliche Änderung der Grundlagen, kein wirtschaftliches Ergebnis oder andere schwerwiegende Gründe**), darf der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren durch Aufhebung beenden. Allerdings hat der öffentliche Auftraggeber auch das Recht, einen Vertrag nicht abschließen zu müssen (Vertragsfreiheit), d.h., der öffentliche AG kann nicht dazu verpflichtet werden einen Zuschlag erteilen zu müssen. Eine Aufhebung wäre in diesem Fall zwar rechtswidrig, vgl. § 63 Abs. 1 VgV, aber wirksam. Doch Vorsicht, es können Schadensersatzforderungen drohen.)*

(7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen

- Vergaberecht im Zuwendungsverhältnis
 - (1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme
 - (2) Antragstellung – Eigenerklärungen
 - (3) Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen
 - (4) Was ist bei Auftragsvergaben grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze
 - (5) Anzuwendendes Recht
 - (6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - (7) **Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen**
 - (8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

(7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen

Exkurs - Was ist ein Direktauftrag?

Bei einem Direktauftrag wird dem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt, Liefer-, Dienst-, oder Bauleistungen, folgend auch nur als „**Leistungen**“ bezeichnet, „**unterhalb eines Bagatellwertes**“ im Wege des Direktauftrages, ohne die Schaffung eines Wettbewerbes, zu vergeben. Als „**Leistungen**“ sind öffentliche **Aufträge im Sinne von § 103 Abs. 1 GWB** zu verstehen. Durch die Formulierung „Direktauftrag“ soll verdeutlicht werden, dass nicht nur Liefer-, sondern auch Dienstleistungen sowie Bauleistungen umfasst sind.

Die Direktbeauftragung von Leistungen stellt kein Vergabeverfahren dar. Dies folgt daraus, dass die Regelung zum Direktauftrag nicht in § 8 UVgO oder in § 3a Nr. 4 VOB/A 1. Abschnitt, die die Wahl der Verfahrensart regeln, erwähnt ist.

Obwohl es sich **nicht** um ein formales **Vergabeverfahren** handelt, sind dennoch bestimmte **vergaberechtliche Grundsätze einzuhalten**. → **kein rechtsfreier Raum!**

Dazu gehört, dass die **Leistungen klar beschrieben** werden und die **Dokumentationspflichten gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen** eingehalten werden. Ein Preisvergleich sollte der Beschaffung vorausgehen, um die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Zusammenfassend ist der Direktauftrag eine **vereinfachte Beschaffungsmethode**, die unter bestimmten Bedingungen ohne ein formales Vergabeverfahren auskommt, jedoch dennoch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie das Wechselgebot beachten muss.

(7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen

Welche vergaberechtlichen Regelungen sind bei Direktaufträgen im Rahmen von Zuwendungsverhältnissen zusätzlich zu beachten?

- Landesregierung hat lediglich Regelungen zu § 55 LHO-VV geändert
- Änderung der ANBest-EU 21 ist bislang nicht erfolgt, so dass übrige Verpflichtungen hieraus weiterhin fortbestehen
 - Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung
 - Dokumentation über das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes gem. § 6 VgV
- ebenfalls bis zum 16.12.2025 keine Änderung der ANBest-P, -G, daraus folgt, dass bei der Vergabe von Leistungen das Brandenburgische Mittelstandsfördergesetz (BbgMFG) zu beachten ist / aber: ist bei Bewilligungen / Änderungsbescheiden seit dem 17.12.2025 nicht mehr zu beachten

(7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen

Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa (MdFE) vom 17. Juni 2025

- *Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – VV zu § 55 LHO*

Was bedeuten diese Änderungen für die Umsetzung von Beschaffungen in der Praxis?

- Die Wertgrenze für den **Direktauftrag** wurde von 1.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben (Ziffer 3.2 und 3.4 VV zu § 55 LHO)
- Bei dem Direktauftrag handelt es sich nicht um ein Vergabeverfahren.
- Allerdings sind im Rahmen von Direktaufträgen die Grundsätze des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes zu beachten. (vgl. auch Erlass des MdFE)
- **In jedem Fall ist das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz zu prüfen und zu dokumentieren!**
- Liegt Binnenmarktrelevanz vor, sind EU-Grundfreiheiten zu beachten! (Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz)
- Vergabe von Bauleistungen mit Auftragswertschätzung von bis zu 1.000.000 EUR ohne Umsatzsteuer ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe nach VOB/A 2019 (Abschnitt 1) zulässig (Ziffer 3.1 VV zu § 55 LHO)
- Bis zum Erreichen der Schwellenwerte (221.000 EUR (2024/2025) und 216.000 EUR (2026/2027) für Liefer- und Dienstleistungen, § 106 GWB für Bauleistungen) ist Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ohne Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich, (Ziffer 3.3 VV zu § 55 LHO). Aber, beachte Dokumentationspflicht!
- Bei Direktaufträgen, bis 100.000 EUR geschätztem Auftragswert, soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden (Ziffer 3.4 VV zu § 55 LHO)
- Erfolgt ein Direktkauf unter Inanspruchnahme der Wertgrenzen und wird die Leistung in mehrere Lose aufgeteilt, so ist für das Erreichen der Wertgrenzen die Summe der addierten Lose maßgeblich! Beachte Additionspflicht bei innerer Kohärenz! (Ziffer 3.5 VV zu § 55 LHO)
- Informationspflicht über beabsichtigte Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändigen Vergaben bei Auftragswerten ab 100.000 EUR auf dem Vergabemarktplatz – (ex-ante) Transparenz

(7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen

Welche **Pflichten** hat der Auftraggeber **auch bei Direktaufträgen**?

- nachvollziehbare Dokumentation (*Transparenzgebot*) der Auswahl des Direktauftragnehmers, insb. regelkonforme Auftragswertschätzung, anhand welcher diskriminierungsfreier Kriterien wurde der Auftragnehmer (AN) ausgewählt, kein Interessenkonflikt, Binnenmarktrelevanz, Berücksichtigung des Mittelstandes
- bei mehreren Direktaufträgen Rotationsprinzip, keine *Wettbewerbseinschränkung*
- Eignung: § 31 Abs. 1 UVgO, Begründung, dass AN geeignet ist, Dokument „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“, soweit zutreffend Dokumente zur Eignungsleihe
- Preisprüfung: nicht zu niedrig → Auskömmlichkeit; nicht zu hoch → Wirtschaftlich und Sparsam, in Abhängigkeit vom jeweiligen Auftragswert genügt ggf. eine aktuelle Marktrecherche oder ein formloser Preisvergleich (Einholung von mind. drei Angeboten bzw. Vornahme von drei Preisabfragen mit jeweils gleichen Fristen zur Angebotsabgabe und wobei die abgefragte Leistung *gleich sein muss*)
- ...

(7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen

- Prüfung der Binnenmarktrelevanz

„Es ist auch bei Direktaufträgen das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz nach den Kriterien der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)“ zu prüfen. ... Ist ein Auftrag binnenmarktrelevant, ist das Primärrecht der Europäischen Union zu beachten. ... Die Beachtung des Transparenzgebotes ist mit einer Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg hinreichend sichergestellt. Der Vergabemarktplatz unterstützt diese Vorgabe und stellt mit der „Ex ante Veröffentlichung (Binnenmarktrelevanz)“ eine entsprechende Anwendung zur Verfügung.“

(7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen

Zweiteilige Prüfung der Binnenmarktrelevanz

1. Vorliegen der Binnenmarktrelevanz – Prüfung anhand der:

- Art des Auftragsgegenstands
- Höhe des Auftragswerts
- Etwaige Marktbesonderheiten
- Leistungsart, Leistung wird üblicherweise auch von Unternehmen aus dem Ausland erbracht

2. Einhaltung der Vergabegrundsätze bei Bejahung des Vorliegens der Binnenmarktrelevanz

- Einhaltung der Vergabegrundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung
- Transparenz → der Auftraggeber ist verpflichtet zugunsten potentieller Bieter einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit herzustellen, der den Markt den Wettbewerb eröffnet
- Zugang zu angemessenen Informationen über den Auftrag ist zu ermöglichen:
 - **ordnungsgemäße Schätzung des Auftragswertes**
 - Veröffentlichung des Auftrages (Angaben zum Auftraggeber, zur Art und Umfang der Leistung, zum Haupterfüllungsort, zu den Ausführungsfristen) vor Auftragserteilung („**ex-ante**“) auf dem **Vergabemarktplatz Brandenburg**
 - **Angemessene Fristsetzung** zwischen Bekanntmachung und Angebotsabgabe zur Ermöglichung einer realistischen Teilnahme (Ziffer 3.5 VV zu § 55 LHO – **14 Tage**) [*Achtung: Sollte auch bei Verneinung der B. beachtet werden!!!*]
 - **Dokumentation zum Nachweis**, dass die Bekanntmachung **mit tatsächlichem Inhalt** veröffentlicht wurde (Bekanntgabe-ID vom Vergabemarktplatz allein nicht ausreichend)
 - **Aufbewahrungsvorgaben** der Dokumentation der Vergabe sowie Vergabeunterlagen sind zu beachten
 - Beachtung des **Rotationsprinzips** bei mehreren Direktaufträgen
 - Vermeidung von Interessenskonflikten (Versicherung beim Direktauftrag mittels der **Neutralitätserklärung**)

(8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

- Vergaberecht im Zuwendungsverhältnis
 - (1) Maßnahme – Idee zur Förderung einer Maßnahme
 - (2) Antragstellung – Eigenerklärungen
 - (3) Der Zuwendungsbescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen
 - (4) Was ist bei Auftragsvergaben grundsätzlich zu beachten? - Vergabegrundsätze
 - (5) Anzuwendendes Recht
 - (6) Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - (7) Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa – Änderung der Wertgrenzen
 - (8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens**

(8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

Im Rahmen der Prüfungen werden immer wieder Fehler bei der Durchführung von Vergabeverfahren festgestellt. Diese Feststellungen haben oft sehr unterschiedliche Folgen.

Handelt es sich um **Fehler, die eine Verletzung der vergaberechtlichen Grundsätze darstellen, werden** diese Fehler **sanktioniert**. Die Sanktionshöhe richtet sich dabei nach der **Schwere** des festgestellten Fehlers sowie **auf dessen potentielle Auswirkung auf den Wettbewerb oder aber beispielsweise auf die Wirtschaftlichkeit** (*Fehler können somit potentielle Auswirkungen auf den Unionshaushalt entfalten*).

Die **Sanktionshöhen können dabei im Rahmen des Ermessens zwischen 0 und 100%** der für die Leistung abgerechneten Ausgaben liegen.

Verletzen festgestellte Fehler in geringem Maß die Grundsätze des Vergaberechts, wird in der Regel eine Sanktion in geringer Höhe festgestellt → *Beispiel: Verletzung der Dokumentationspflichten, es werden die Dokumentationspflichten nach den einschlägigen Vorschriften nicht vollständig erfüllt, die einzelnen Schritte des Verfahrens sind aber dennoch nachprüfbar und transparent → festgestellte Sanktionshöhe 0% bis geringe Höhe*

Ggf. kann der Dokumentationsfehler als formaler Fehler bewertet werden, der keine Sanktion erfordert.

(8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

Anders verhält es sich bei festgestellten **Fehlern, die schwere Auswirkungen** auf die **vergaberechtlichen Grundsätze** haben und eine **Beeinträchtigung des Wettbewerbes** zur Folge haben sowie eine **Verletzung gegen das Gebot des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes** darstellen.

Hier wird sich die Höhe der festzustellenden **Sanktion** im oberen Bereich, also **von 25 - 100%** der abgerechneten Ausgaben bewegen.

Beispiel: Es wird nach erfolgloser öffentlicher Ausschreibung eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Bieter durchgeführt, obwohl mehrere Unternehmen für die Erbringung der Leistung in Betracht kämen. → Der AG schließt zu Unrecht jeglichen Wettbewerb im neu eröffneten Verfahren aus. Die Vorgehensweise des AG wird als unzulässige defacto – Direktbeauftragung bewertet.

Der Fehler führt zu einer 100%-igen Sanktion der auf diesen Auftrag abgerechneten Ausgaben.

Beispiel: Der öffentliche Auftraggeber versäumt die Prüfung und die Dokumentation über das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz. Auf Grund der territorialen Nähe des Ausführungsortes der Leistungserbringung zu einem anderen Mitgliedsstaat, der Auftragshöhe und des Auftragsgegenstandes kann das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz nicht ausgeschlossen werden.

Der Fehler führt zu einer 25%-igen Sanktion der auf diesen Auftrag abgerechneten Ausgaben.

(8) Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

Feststellung der Sanktionshöhe bei festgestellten Fehlern im Rahmen der Vergabeprüfung

- Für die Feststellung der Sanktionshöhe erfolgt zunächst folgende Klassifizierung
 - sanktionswürdige Fehler
 - formale Fehler
- sanktionswürdige Fehler werden auf der Grundlage eines sog. Sanktionskataloges festgestellt
 - COCOF – Leitlinien Über die Festsetzung... Katalog der KOM EU

Durch Anwendung des Sanktionskataloges zur Feststellung der Sanktionshöhen bei festgestellten Vergabeverstößen, ist eine einheitliche Bewertung von festgestellten Vergaberechtsverstößen und Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger gewährleistet.

Die Entscheidungen über die Feststellung von Sanktionen werden im Rahmen von Einzelfallentscheidungen unter Ausnutzung der Ermessensspielräume getroffen.

Ermessensentscheidungen werden im Rahmen der Prüfungen entsprechend dokumentiert.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



André Hacker

Bereich Recht

Telefon 0331 660-1756

Telefax 0331 660-61756

info.vergabep RUEfung@ilb.de

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

www.ilb.de